



Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 29.04.2022 - Nummer 147

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

147 Verordnung des Rektorats für ein abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden

Das Rektorat hat gemäß § 13i Satzungsteil Studienrecht in der Fassung Mitteilungsblatt vom 31.03.2022, § 22 UG und Art. 81c Abs. 1 B-VG nach Anhörung des Studienpräses, des Vorsitzenden des Senats sowie der Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien beschlossen:

Zur Inanspruchnahme berechnigte Gruppen von Studierenden

§ 1. Zur Inanspruchnahme der Regelungen des § 13i Satzungsteil Studienrecht (abweichendes digitales Angebot für unmittelbar betroffene Studierende, die an einer Teilleistung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung oder an einer Prüfung zwar digital teilnehmen könnten, aber nicht vor Ort teilnehmen können) sind folgende ordentliche Studierende und Studierende in postgradualen Weiterbildungsprogrammen berechnigt:

1. im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie:
 - a) Studierende, die über ein gültiges COVID-19-Risiko-Attest gemäß § 735 ASVG verfügen;
 - b) Studierende in COVID-19-bedingter behördlicher Absonderung (Quarantäne) zum Zeitpunkt der Prüfung/Erbringung der Teilleistung;
 - c) Betreuungspflichtige Studierende, die auf Grund von COVID-19-bedingten Schul-/Kindergartenschließungen etc. nicht vor Ort teilnehmen können;
2. im Hinblick auf den Krieg in der Ukraine:

Studierende, die rechtlichen oder faktischen Reisebeschränkungen aufgrund des Kriegs in der Ukraine unterliegen und daher nicht vor Ort teilnehmen können.

Schlussbestimmungen

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2022 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft. Sie ist auf Teilleistungen im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung und Prüfungen innerhalb dieses Zeitraums anzuwenden.

Die Vizerektorin:
Schnabl